



Rat der
Europäischen Union

041965/EU XXVI. GP
Eingelangt am 12/11/18

Brüssel, den 19. Oktober 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0358(NLE)**

13315/18
ADD 2

WTO 267
SERVICES 65
FDI 43
COASI 252

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 693 final - ANNEX 2
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 693 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2018) 693 final - ANNEX 2

Brüssel, den 17.10.2018
COM(2018) 693 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits

ANHÄNGE
DES INVESTITIONSSCHUTZABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM ANDERERSEITS

Anhang 1: Zuständige Behörden

Anhang 2: Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung

Anhang 3: Vereinbarung über die Behandlung von Investitionen

Anhang 4: Vereinbarung über Enteignung

Anhang 5: Staatsverschuldung

Anhang 6: Verzeichnis der Investitionsabkommen

Anhang 7: Verfahrensordnung

Anhang 8: Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren

Anhang 9: Mediationsmechanismus

Anhang 10: Mediationsmechanismus für Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien

Anhang 11: Verhaltenskodex für Mitglieder des Gerichts, Mitglieder der Rechtsbehelfsinstanz und Mediatoren

Anhang 12: Parallele Verfahren

Anhang 13: Arbeitsverfahren für die Rechtsbehelfsinstanz

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Im Falle der EU-Vertragspartei handelt es sich bei den zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die in Artikel 2.2 (Investitionen und Regulierungsmaßnahmen und -ziele) Absatz 4 genannten Maßnahmen anzuordnen, um die Europäische Kommission, den Europäischen Gerichtshof oder – bei der Anwendung des Unionsrechts im Bereich der staatlichen Beihilfen – eine Verwaltungsstelle, eine Behörde oder ein Gericht eines Mitgliedstaats. Im Falle Vietnams handelt es sich bei den zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die in Artikel 2.2 (Investitionen und Regulierungsmaßnahmen und -ziele) Absatz 4 genannten Maßnahmen anzuordnen, um die Regierung Vietnams, den Premierminister Vietnams, eine Verwaltungsstelle, eine Behörde oder ein Gericht.

Ausnahmeregelung für Vietnam in Bezug auf die Inländerbehandlung

1. In den folgenden Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeitsbereichen kann Vietnam Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb einer erfassten Investition einführen oder aufrechterhalten, die nicht im Einklang mit Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) stehen, sofern diese Maßnahmen nicht gegen die Verpflichtungen verstoßen, die in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen Vietnams) des Freihandelsabkommens aufgeführt sind:
 - a) Zeitschriften und Nachrichtenagenturen, Druckereien, Verlage, Funk und Fernsehen in jeder Form
 - b) Herstellung und Vertrieb kultureller Produkte, einschließlich Videoaufzeichnungen
 - c) Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Fernsehprogrammen und Filmwerken
 - d) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen
 - e) Geodäsie und Kartografie
 - f) Dienstleistungen im Bereich Primar- und Sekundarschulbildung
 - g) Prospektion, Exploration und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, mineralischen und natürlichen Ressourcen

- h) Stromerzeugung mithilfe von Wasserkraft und Kernkraft; Weiterleitung und Verteilung von Strom
- i) Beförderungsdienstleistungen im Rahmen von Kabotage
- j) Fischerei und Aquakultur,
- k) Forstwirtschaft und Jagd
- l) Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- m) Dienstleistungen im Bereich Justizverwaltung, unter anderem Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit
- n) zivilrechtliche Durchsetzung
- o) Herstellung militärischen Vormaterials oder militärischer Ausrüstungen
- p) Betrieb und Verwaltung von Fluss- und Seehäfen sowie Flughäfen und
- q) Subventionen.

2. Falls Vietnam eine solche Maßnahme nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens einführt oder aufrechterhält, darf das Land von einem Investor der EU-Vertragspartei nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit verlangen, eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Maßnahme bestehende Investition zu verkaufen oder in einer bestimmten anderen Weise darüber zu verfügen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE BEHANDLUNG VON INVESTITIONEN

Die Vertragsparteien bestätigen ihr Einverständnis über die Anwendung des Artikels 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6:

1. Ungeachtet der in Artikel 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6 Buchstabe a festgelegten Bedingung kann sich ein Investor, der sich mit der Vertragspartei, mit der er eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen und wirksam wurde, in einer in den Geltungsbereich des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) fallenden Streitigkeit befindet, im Einklang mit den in diesem Anhang festgelegten Verfahren und Bedingungen auf Artikel 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6 berufen.
2. Schriftliche Vereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen und wirksam wurden und die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, können innerhalb von einem Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens notifiziert werden. Für derartige schriftliche Vereinbarungen gilt:
 - a) Sie müssen sämtliche in Artikel 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllen und

- b) ihr Abschluss erfolgte entweder
 - i) durch Vietnam mit Investoren der in Nummer 8 dieses Anhangs genannten Mitgliedstaaten der Union oder ihren erfassten Investitionen oder
 - ii) durch einen der in Nummer 8 dieses Anhangs genannten Mitgliedstaaten der Union mit Investoren Vietnams oder deren erfassten Investitionen.
3. Die Notifizierung der in Nummer 1 genannten schriftlichen Vereinbarungen erfolgt nach dem folgenden Verfahren:
- a) Die Notifikation umfasst:
 - i) den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Investors, der Partei der zu notifizierenden schriftlichen Vereinbarung ist, die Art der erfassten Investition dieses Investors und – sofern die schriftliche Vereinbarung durch die erfasste Investition des genannten Investors getroffen wird – den Namen, die Anschrift und den Gründungssitz der Investition sowie
 - ii) eine Kopie der schriftlichen Vereinbarung mit allen zugehörigen Dokumenten;und
 - b) die schriftlichen Vereinbarungen werden der folgenden zuständigen Behörde schriftlich notifiziert:
 - i) im Falle Vietnams dem Ministerium für Planung und Investitionen sowie

ii) im Falle der EU-Vertragspartei der Europäischen Kommission.

4. Durch die in den Nummern 2 und 3 genannte Notifizierung entstehen dem Investor, der Partei der betreffenden schriftlichen Vereinbarung ist, oder seiner Investition keine materiellen Rechte.
5. Die in Nummer 3 Buchstabe b genannten zuständigen Behörden erstellen ein Verzeichnis der nach den Nummern 2 und 3 notifizierten schriftlichen Vereinbarungen.
6. Kommt es in Verbindung mit einer der notifizierten schriftlichen Vereinbarungen zu einer Streitigkeit, prüft die zuständige Behörde, ob die Vereinbarung sämtliche in Artikel 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt und den in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entspricht.
7. Ein Investor kann nicht geltend machen, dass Artikel 2.5 (Behandlung von Investitionen) Absatz 6 auf die schriftliche Vereinbarung Anwendung findet, wenn die nach Nummer 6 dieses Anhangs durchgeführte Prüfung ergibt, dass die in dem genannten Absatz festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind.
8. Bei den in Nummer 2 Buchstabe b dieses Anhangs genannten Mitgliedstaaten der Union handelt es sich um Deutschland, Spanien, die Niederlande, Österreich, Rumänien und das Vereinigte Königreich.

VEREINBARUNG ÜBER ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über Enteignung:

1. Enteignung im Sinne des Artikels 2.7 (Enteignung) Absatz 1 kann entweder direkt oder indirekt auf folgende Weise geschehen:
 - a) Eine direkte Enteignung liegt vor, wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder gar durch Beschlagnahme enteignet wird, und
 - b) eine indirekte Enteignung liegt vor, wenn eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder gar eine Beschlagnahme erfolgt.

2. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung, die unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:
 - a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen, auch wenn die Tatsache, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine solche Enteignung stattgefunden hat,
 - b) die Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen bzw. die Dauer von deren Auswirkungen und
 - c) die Art der Maßnahme oder der Reihe von Maßnahmen, insbesondere deren Gegenstand, Kontext und Ziel.

 3. Eine diskriminierungsfreie Maßnahme oder eine Reihe diskriminierungsfreier Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert wird, den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele zu gewährleisten, stellt keine indirekte Enteignung dar; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig unverhältnismäßig erscheinen.
-

STAATSVerschuldung

1. Auf der Grundlage des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) darf keine Klage mit der Begründung, dass die Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus Kapitel 2 (Investitionsschutz) darstelle, eingereicht beziehungsweise – sofern bereits Klage eingereicht wurde – weiterverfolgt werden, wenn die Restrukturierung zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder wenn sie nach Klageeinreichung zu einer ausgehandelten Restrukturierung wird; dies gilt nicht für Klagen, die wegen Verstoßes einer Restrukturierung gegen Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) oder Artikel 2.4 (Meistbegünstigung) erhoben werden.
2. Ungeachtet des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) Artikel 3.33 (Einreichung einer Klage) und vorbehaltlich der Nummer 1 dieses Anhangs darf ein Investor keine Klage nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) mit der Begründung einreichen, dass eine Restrukturierung der Schulden einer Vertragspartei gegen Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) oder Artikel 2.4 (Meistbegünstigung)¹ oder eine Pflicht nach Kapitel 2 (Investitionsschutz) verstoße, es sei denn, dass seit dem Tag der Einreichung des schriftlichen Konsultationsersuchens durch den Kläger nach Artikel 3.30 (Konsultationen) 270 Tage verstrichen sind.

¹ Zur Klarstellung: Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei bestimmte Kategorien von Investoren oder Investitionen wegen unterschiedlicher makroökonomischer Auswirkungen unterschiedlich behandelt, beispielsweise um systemische Risiken oder Ausstrahlungseffekte zu vermeiden, oder aufgrund der Zulässigkeit der Umschuldung, begründet noch keinen Verstoß gegen Artikel 2.3 (Inländerbehandlung) oder Artikel 2.4 (Meistbegünstigung).

3. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „ausgehandelte Restrukturierung“ die Restrukturierung der Schulden (Umschuldung) einer Vertragspartei durch
 - i) eine Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, insbesondere gemäß dem auf sie anwendbaren Recht, oder
 - ii) einen Schuldentausch oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 66 Prozent des Gesamtkapitalbetrags der zu restrukturierenden ausstehenden Verbindlichkeiten – ausgenommen Schuldtitel, die von dieser Vertragspartei oder von Stellen gehalten werden, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihr kontrolliert werden – einem solchen Schuldentausch oder ähnlichen Verfahren zugestimmt haben,

und

- b) „anwendbares Recht“ eines Schuldtitels den auf den Schuldtitel anwendbaren Rechts- und Regulierungsrahmen eines Landes.

4. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Ausdruck „Schulden einer Vertragspartei“ im Falle der EU-Vertragspartei die Schulden der Regierung eines Mitgliedstaats der Union oder einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats der Union auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene umfasst.

VERZEICHNIS DER INVESTITIONSABKOMMEN

	Abkommen	Verfallsklausel
1	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 27. März 1995	Artikel 11 Absatz 3
2	Abkommen zwischen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 24. Januar 1991	Artikel 14 Absatz 2
3	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Sozialistischen Republik Vietnam über die gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 19. September 1996	Artikel 13 Absatz 2
4	Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 25. November 1997, in der Fassung vom 21. März 2008	Artikel 10 Absatz 3

	Abkommen	Verfallsklausel
5	Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 25. August 1993	Artikel 16 Absatz 2
6	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Estland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 24. September 2009, geändert am 3. Januar 2011	Artikel 16 Absatz 3
7	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 21. Februar 2008	Artikel 16 Absatz 4
8	Abkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. Mai 1992	Artikel 12
9	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, unterzeichnet am 3. April 1993	Artikel 13 Absatz 3
10	Abkommen zwischen der Regierung der Hellenischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 13. Oktober 2008	Artikel 13 Absatz 3
11	Abkommen zwischen der Republik Ungarn und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 26. August 1994	Artikel 12 Absatz 3
12	Vertrag zwischen der Italienischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 18. Mai 1990	Artikel 14 Absatz 2

	Abkommen	Verfallsklausel
13	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Lettland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 6. November 1995	Artikel 13 Absatz 4
14	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Litauen und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 27. September 1995	Artikel 13 Absatz 4
15	Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 10. März 1994	Artikel 14 Absatz 3
16	Abkommen zwischen der Republik Polen und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 31. August 1994	Artikel 12 Absatz 3
17	Abkommen zwischen der Regierung von Rumänien und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 1. September 1994	Artikel 11 Absatz 2
18	Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 17. Dezember 2009	Artikel 14 Absatz 4

	Abkommen	Verfallsklausel
19	Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Schweden und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 8. September 1993	Artikel 11 Absatz 3
20	Abkommen zwischen dem Königreich Spanien und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 20. Februar 2006	Artikel 13 Absatz 3
21	Abkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den Schutz von Investitionen, unterzeichnet am 1. August 2002	Artikel 14

VERFAHRENSORDNUNG

Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Zwecke des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und dieser Verfahrensordnung bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Berater“ eine Person, die von einer an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren zu beraten oder zu unterstützen,
 - b) „Schiedspanel“ ein nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetztes Panel,
 - c) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,
 - d) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
 - e) „Beschwerdeführerin“ die Vertragspartei, welche die Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 3.5 (Einleitung des Schiedsverfahrens) beantragt,

- f) „Tag“ einen Kalendertag,
 - g) „Beschwerdegegnerin“ die Vertragspartei, die mutmaßlich gegen die Bestimmungen, auf die in Artikel 3.2 (Geltungsbereich) Bezug genommen wird, verstoßen hat,
 - h) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und
 - i) „Vertreter einer Vertragspartei“ eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von einer dieser Einrichtungen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus diesem Abkommen ergebenden Streitigkeit vertritt.
2. Die logistische Abwicklung der Verhandlungen obliegt der Beschwerdegegnerin, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich der Honorare und Auslagen der Schiedsrichter, tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Notifizierungen

3. Jede Vertragspartei und das Schiedspanel übermitteln alle Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstigen Unterlagen per E-Mail an die jeweils andere Vertragspartei, Schriftsätze und Ersuchen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren ferner an jeden der Schiedsrichter. Das Schiedspanel verteilt Unterlagen für die Vertragsparteien ebenfalls per E-Mail. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine E-Mail-Mitteilung als am Tag ihrer Versendung zugestellt. Ist ein Beleg größer als 10 Megabyte, so wird er der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen nach Absendung der E-Mail in einem anderen elektronischen Format zugeleitet.
4. Am Tag der Absendung der E-Mail wird der anderen Vertragspartei und erforderlichenfalls jedem Schiedsrichter eine Kopie aller nach Regel 3 dieser Verfahrensordnung übermittelten Unterlagen zugeschickt, und zwar per Telefax, Einschreiben, Kurierdienst, Zustellung gegen Empfangsbestätigung oder mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt.
5. Alle Notifikationen sind an das vietnamesische Ministerium für Industrie und Handel beziehungsweise auf Unionsseite an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission zu richten.
6. Geringfügige Schreibfehler in Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Schiedspanelverfahren können durch Zustellung einer neuen Unterlage berichtigt werden, in der die Änderungen deutlich markiert sind.

7. Fällt der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage auf einen gesetzlichen Feiertag in Vietnam beziehungsweise in der Union, so wird die Unterlage als am folgenden Arbeitstag zugestellt erachtet.

Beginn des Schiedsverfahrens

8. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 dieser Verfahrensordnung per Losentscheid bestimmt, so legt die Beschwerdeführerin den Zeitpunkt und den Ort der Auslosung fest; diese Informationen sind der Beschwerdegegnerin umgehend mitzuteilen. Die Beschwerdegegnerin darf bei der Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
9. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und nach den Regeln 22, 23 und 49 dieser Verfahrensordnung per Losentscheid bestimmt und besteht der Vorsitz des Ausschusses aus zwei Personen, so wird die Auslosung von beiden Vorsitzenden oder von ihren Vertretern vorgenommen oder ersatzweise von einem Vorsitzenden allein, falls der andere Vorsitzende oder dessen Vertreter die Teilnahme an der Auslosung ablehnt.
10. Die Vertragsparteien benachrichtigen die ausgewählten Schiedsrichter von ihrer Bestellung.
11. Ein Schiedsrichter, der nach dem Verfahren des Artikels 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) bestellt wurde, bestätigt dem Ausschuss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bestellungsbenachrichtigung, dass er als Schiedsrichter zur Verfügung steht.

12. Die Zahlung der Honorare und Erstattung der Auslagen der Schiedsrichter erfolgt nach den WTO-Sätzen. Das Honorar für den Assistenten eines Schiedsrichters darf 50 Prozent des Schiedsrichterhonorars nicht übersteigen.
13. Die Vertragsparteien notifizieren dem Schiedspanel das in Artikel 3.6 (Mandat des Schiedspanels) vereinbarte Mandat innerhalb von drei Tagen nach Erzielung der Einigung.

Schriftsätze

14. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Erwidierungsschriftsatz spätestens 20 Tage nach Eingang des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor.

Arbeitsweise der Schiedspanels

15. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
16. Sofern in Kapitel 3 (Streitbeilegung) nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Schiedspanel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Telefax und Computerverbindungen, bedienen.

17. Für die Abfassung einer Entscheidung ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
18. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die in Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und den Anhängen 7 (Verfahrensordnung), 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) und 9 (Mediationsmechanismus) nicht geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
19. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist, ausgenommen die Fristen des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, so unterrichtet es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür.

Ersetzen von Schiedsrichtern

20. Ist in einem Schiedsverfahren ein Schiedsrichter nicht in der Lage, am Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder muss er ersetzt werden, weil er gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt, so wird eine Ersatzperson nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung bestimmt.

21. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem sie Beweise zu den Umständen des erheblichen Verstoßes des Schiedsrichters gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) erlangt hat.
22. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter, der nicht den Vorsitz innehat, gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Schiedsrichter nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob ein Schiedsrichter zu ersetzen ist, so kann jede der beiden Vertragsparteien darum ersuchen, den Schiedspanelvorsitz mit der Frage zu befassen; dessen Entscheidung ist endgültig.

Stellt der Vorsitzende nach einem derartigen Ersuchen fest, dass ein Schiedsrichter gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, so wird der neue Schiedsrichter nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung bestimmt.

23. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass der Vorsitzende des Schiedspanels gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, konsultieren die Vertragsparteien einander und bestimmen bei Einvernehmen einen neuen Vorsitzenden nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) und den Regeln 8 bis 11 dieser Verfahrensordnung.

Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann eine Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der nach Artikel 3.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird vom Vorsitzenden des Handelsausschusses oder dessen Stellvertreter per Losentscheid bestimmt. Die Entscheidung der so bestimmten Person darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, ist endgültig.

Entscheidet diese Person, dass der ursprüngliche Vorsitzende gegen Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) verstößt und deshalb ersetzt werden sollte, so bestimmt sie per Losentscheid einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der auf der nach Artikel 3.23 (Liste der Schiedsrichter) Absatz 1 Buchstabe c erstellten Teilliste der Vorsitzenden verbliebenen anderen Personen. Die Auswahl des neuen Vorsitzenden erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Datums der nach dieser Regel vorgesehenen Entscheidung.

24. Das Schiedspanelverfahren ruht, bis die Verfahren der Regeln 21 bis 23 dieser Verfahrensordnung abgeschlossen sind.

Verhandlungen

25. Der Vorsitzende des Schiedspanels legt Tag und Uhrzeit der Verhandlung im Benehmen mit den Vertragsparteien und den Schiedsrichtern fest. Er bestätigt den Vertragsparteien diese Angaben schriftlich. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, der die logistische Abwicklung des Verfahrens obliegt, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es handelt sich um eine nichtöffentliche Verhandlung. Sofern keine der Vertragsparteien widerspricht, kann das Schiedspanel beschließen, auf eine Verhandlung zu verzichten.

26. Das Schiedspanel kann zusätzliche Verhandlungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.
27. Alle Schiedsrichter haben während der gesamten Dauer einer Verhandlung anwesend zu sein.
28. Die folgenden Personen dürfen der Verhandlung beiwohnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich ist oder nicht:
 - a) Vertreter der Vertragsparteien,
 - b) Berater der Vertragsparteien,
 - c) Sachverständige,
 - d) Verwaltungsbedienstete, Dolmetscher, Übersetzer und Schreiber sowie
 - e) Assistenten der Schiedsrichter.
29. Nur die Vertreter und Berater der Vertragsparteien sowie Sachverständige dürfen sich vor dem Schiedspanel äußern.
30. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel spätestens fünf Tage vor der Verhandlung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Verhandlung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen und erläutern werden, und mit den Namen der sonstigen Vertreter und Berater, die der Verhandlung beiwohnen werden.

31. Das Schiedspanel führt die Verhandlung in der nachstehenden Reihenfolge durch und gewährleistet dabei, dass der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gleich viel Zeit eingeräumt wird:

Argumentation

- a) Argumentation der Beschwerdeführerin,
- b) Argumentation der Beschwerdegegnerin.

Gegenargumentation

- a) Erwiderung der Beschwerdeführerin,
- b) Erwiderung der Beschwerdegegnerin.

32. Das Schiedspanel kann bei der Verhandlung jederzeit Fragen an die Vertragsparteien oder Sachverständigen richten.

33. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über jede Verhandlung eine Niederschrift angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich ausgehändigt wird. Die Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Niederschrift abgeben; das Schiedspanel kann diesen Stellungnahmen Rechnung tragen.

34. Innerhalb von 10 Tagen nach der Verhandlung kann jede Vertragspartei einen Ergänzungsschriftsatz vorlegen, in dem auf Fragen eingegangen wird, die bei der Verhandlung aufgeworfen wurden.

Schriftliche Fragen

35. Das Schiedspanel kann während des Verfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Jede Vertragspartei erhält eine Abschrift aller vom Schiedspanel gestellten Fragen.
36. Die Vertragsparteien übermitteln einander Abschriften ihrer schriftlichen Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Jede Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Antwort der anderen Vertragspartei schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

Vertraulichkeit

37. Jede Vertragspartei und ihre Berater behandeln alle dem Schiedspanel von der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen als vertraulich, die von dieser als vertraulich eingestuft wurden. Übermittelt eine Vertragspartei dem Schiedspanel eine vertrauliche Fassung ihrer Schriftsätze, so legt sie auf Ersuchen der anderen Vertragspartei auch eine nichtvertrauliche Kurzfassung der in ihren Schriftsätzen enthaltenen Informationen vor, die gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt werden könnte, und zwar spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen beziehungsweise nach Übermittlung der vertraulichen Fassung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt; ferner erläutert sie, warum die nicht offengelegten Informationen vertraulich sind. Ungeachtet dieser Verfahrensordnung bleibt es einer Vertragspartei unbenommen, ihre eigenen Standpunkte gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegen, sofern sie bei etwaigen Bezugnahmen auf Informationen der anderen Vertragspartei keine von dieser als vertraulich eingestuften Informationen offenlegt. Enthalten der Schriftsatz und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Schiedspanel in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vertragsparteien und ihre Berater wahren die Vertraulichkeit der Verhandlungen des Schiedspanels, wenn diese in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

Einseitige Kontakte

38. Das Schiedspanel kommuniziert nicht mit einer Vertragspartei und trifft nicht mit ihr zusammen, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
39. Ein Schiedsrichter darf keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.

Amicus-curiae-Schriftsätze

40. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von drei Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen und von den Regierungen der Vertragsparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen zulassen, sofern diese Schriftsätze innerhalb von 10 Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels vorgelegt werden, knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 doppelzeilig gedruckte Seiten) und für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind.
41. Der Schriftsatz muss eine Beschreibung der natürlichen oder juristischen Person enthalten, die den Schriftsatz einreicht; dazu zählt auch die Angabe ihrer Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Orts ihrer Niederlassung, der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung und ihrer Finanzquellen; außerdem muss in dem Schriftsatz dargelegt werden, welches Interesse die Person an dem Schiedsverfahren hat. Der Schriftsatz ist in den von den Vertragsparteien nach den Regeln 39 und 40 dieser Verfahrensordnung gewählten Sprachen abzufassen.

42. Das Schiedspanel führt in seiner Entscheidung alle eingegangenen Schriftsätze auf, die es zugelassen hat und die den Regeln 41 und 42 dieser Verfahrensordnung entsprechen. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seiner Entscheidung auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Alle derartigen Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen der Vertragsparteien sind innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln und vom Schiedspanel zu berücksichtigen.

Dringlichkeit

43. In dringenden Fällen nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) passt das Schiedspanel im Benehmen mit den Vertragsparteien die in den Regeln dieser Verfahrensordnung genannten Fristen in geeigneter Weise an und unterrichtet die Vertragsparteien über diese Anpassungen.

Übersetzen und Dolmetschen

44. Die Vertragsparteien bemühen sich bereits während der Konsultationen nach Artikel 3.3 (Konsultationen), spätestens jedoch auf der in Artikel 3.8 (Streitbeilegungsverfahren des Schiedspanels) Absatz 2 genannten Sitzung, um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Schiedspanelverfahren.
45. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so verfasst jede Vertragspartei ihre Schriftsätze in der von ihr gewünschten Sprache, bei der es sich um eine Arbeitssprache der WTO handeln muss.

46. Die Entscheidungen des Schiedspanels ergehen in den von den Vertragsparteien gewählten Sprachen.
47. Beide Vertragsparteien können Stellungnahmen zur Korrektheit der übersetzten Fassung einer Unterlage abgeben, die im Einklang mit den Regeln dieser Verfahrensordnung erstellt wurde.
48. Die Kosten für die Übersetzung einer Entscheidung des Schiedspanels werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Andere Verfahren

49. Die Regeln dieser Verfahrensordnung gelten auch für die Verfahren nach Artikel 3.3 (Konsultationen), Artikel 3.13 (Angemessene Frist für die Umsetzung), Artikel 3.14 (Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung des Abschlussberichts), Artikel 3.15 (Einstweilige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtumsetzung) und Artikel 3.16 (Überprüfung von Umsetzungsmaßnahmen nach Erlass einstweiliger Abhilfemaßnahmen wegen Nichtumsetzung). Die in den Regeln dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden in einem solchen Fall an die besonderen Fristen für den Erlass einer Entscheidung des Schiedspanels in diesen anderen Verfahren angepasst.

VERHALTENSKODEX FÜR SCHIEDSRICHTER UND MEDIATOREN

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) „Schiedsrichter“ ein Mitglied eines nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) eingesetzten Schiedspanels,
 - b) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt,
 - c) „Kandidat“ eine natürliche Person, deren Name auf der Schiedsrichterliste nach Artikel 3.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgeführt ist und die für die Bestellung als Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 3.7 (Einsetzung des Schiedspanels) in Frage kommt,
 - d) „Mediator“ eine Person, die nach Maßgabe des Anhangs 9 (Mediationsmechanismus) ein Mediationsverfahren durchführt,

- e) „Verfahren“, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Streitbeilegungsverfahren eines Schiedspanels nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) und
- f) „Mitarbeiter“ des Schiedsrichters Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht tätig, aber keine Assistenten sind.

Verantwortung

- 2. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sie müssen unabhängig und unparteiisch sein, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und beachten hohe Verhaltensstandards, damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet ist. Ehemalige Schiedsrichter müssen die Verpflichtungen der Regeln 15 bis 18 dieses Verhaltenskodex erfüllen.

Offenlegungspflicht

- 3. Vor ihrer Bestellung zum Schiedsrichter nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.

4. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Ausschuss schriftlich über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
5. Auch nach der Bestellung eines Schiedsrichters unternimmt dieser weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 3 dieses Verhaltenskodex Klarheit zu gewinnen, und legt diese durch schriftliche Unterrichtung des Ausschusses offen, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen.

PFLICHTEN DER SCHIEDSRICHTER

6. Ein Schiedsrichter hält sich bereit und erfüllt seine Aufgaben im gesamten Verfahren gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
7. Ein Schiedsrichter prüft nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; er überträgt diese Verpflichtung niemand anderem.
8. Ein Schiedsrichter trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sein Assistent und seine Mitarbeiter die Regeln 2, 3, 4, 5, 16, 17 und 18 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
9. Ein Schiedsrichter darf im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte aufnehmen.

UNABHÄNGIGKEIT UND UNPARTEILICHKEIT DER SCHIEDSRICHTER

10. Ein Schiedsrichter vermeidet den Anschein von Befangenheit und lässt sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Furcht vor Kritik beeinflussen.
11. Ein Schiedsrichter darf weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
12. Ein Schiedsrichter darf seine Stellung im Schiedspanel weder aus persönlichem noch aus privatem Interesse missbrauchen; ferner sieht er von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte sich in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie ihn beeinflussen könnten.
13. Ein Schiedsrichter vermeidet, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen sein Verhalten oder sein Urteil beeinflussen.
14. Ein Schiedsrichter sieht davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die seine Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

PFLICHTEN EHEMALIGER SCHIEDSRICHTER

15. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Schiedspanels Nutzen gezogen haben.

Vertraulichkeit

16. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihm während eines Verfahrens bekannt wurden, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens; auf keinen Fall darf er derartige Informationen offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.
17. Ein Schiedsrichter darf Entscheidungen des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offenlegen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 3 (Streitbeilegung) Abschnitt A (Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) veröffentlicht wurden.
18. Ein Schiedsrichter oder ehemaliger Schiedsrichter darf zu keinem Zeitpunkt Auskunft über die Beratungen eines Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter geben.

Auslagen

19. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über die Zeit, die er, sein Assistent und seine Mitarbeiter für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legt eine Schlussabrechnung darüber vor.

Mediatoren

20. Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Mediatoren.

MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Ziel

Dieser Anhang soll die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung des in Artikel 3.4 (Mediationsmechanismus) genannten Mediators erleichtern.

ABSCHNITT A

MEDIATIONSVERFAHREN

ARTIKEL 2

Informationsersuchen

1. Vor der Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet ist, antwortet innerhalb von 20 Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme zu den im Ersuchen enthaltenen Informationen.

2. Ist die antwortende Vertragspartei der Auffassung, dass eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nicht möglich ist, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

ARTIKEL 3

Einleitung des Mediationsverfahrens

1. Eine Vertragspartei kann jederzeit darum ersuchen, dass die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren einleiten. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin
 - a) die strittige Maßnahme zu nennen,
 - b) darzulegen, welche mutmaßlichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben könnte, und
 - c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.
2. Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen nach Absatz 1 gerichtet ist, prüft es wohlwollend und antwortet innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt.

ARTIKEL 4

Auswahl des Mediators

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, sich spätestens 15 Tage nach Eingang der Antwort nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) Absatz 2 dieses Anhangs auf einen Mediator zu einigen.
2. Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf einen Mediator einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Mediator per Losentscheid anhand der nach Artikel 3.23 (Liste der Schiedsrichter) aufgestellten Liste zu bestimmen. Vertreter beider Vertragsparteien werden rechtzeitig eingeladen, diesem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragsparteien durchgeführt, die zugegen sind.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Mediator innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der in Absatz 2 genannten Reaktion einer der beiden Vertragsparteien aus.
4. Ist die Liste nach Artikel 3.23 (Liste der Schiedsrichter) zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 3 (Einleitung des Mediationsverfahrens) dieses Anhangs noch nicht erstellt, so wird der Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich vorgeschlagen wurden.
5. Der Mediator darf kein Bürger einer der beiden Vertragsparteien sein, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung.

6. Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien unparteiisch und transparent darin, Klarheit bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Anhang 8 (Verhaltenskodex für Schiedsrichter und Mediatoren) gilt sinngemäß auch für Mediatoren. Die Regeln 3 bis 7 (Notifizierungen) und 44 bis 48 (Übersetzen und Dolmetschen) des Anhangs 7 (Verfahrensordnung) gelten ebenfalls sinngemäß.

ARTIKEL 5

Regeln für das Mediationsverfahren

1. Innerhalb von 10 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche Problembeschreibung vor, in der sie insbesondere die Wirkungsweise der strittigen Maßnahme und deren Auswirkungen auf den Handel darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Vorlage dieses Schreibens kann die andere Vertragspartei schriftlich zur Problembeschreibung Stellung nehmen. Beide Vertragsparteien können in ihre Beschreibung beziehungsweise Stellungnahme alle ihnen sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.
2. Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die betreffende Maßnahme und ihre etwaigen Auswirkungen auf den Handel zu schaffen. Insbesondere hat der Mediator die Möglichkeit, Treffen zwischen den Vertragsparteien anzuberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt zu konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung zu leisten. Bevor der Mediator einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, konsultiert er die Vertragsparteien.

3. Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Vertragsparteien eine Lösung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator hat sich jeglicher Beratung oder Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme zu enthalten.
4. Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Vertragspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder mit Zustimmung beider Vertragsparteien an einem anderen Ort oder auf andere Weise.
5. Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
6. Die Lösung kann durch Beschluss des Ausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.
7. Auf Ersuchen der Vertragsparteien legt der Mediator den Vertragsparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung
 - a) der Maßnahme, die in dem Mediationsverfahren strittig war,
 - b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und

- c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Vertragsparteien als Endergebnis des Mediationsverfahrens gegebenenfalls gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator räumt den Vertragsparteien 15 Tage zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Tatsachenberichts ein. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Tagen den endgültigen schriftlichen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

8. Das Mediationsverfahren endet

- a) im Falle der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien am Tag der Annahme dieser Lösung,
- b) bei gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in jedweder Phase des Verfahrens bei Erzielung des Einvernehmens,
- c) mit einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, zum Datum dieser Erklärung oder
- d) mit einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei, nachdem sie die Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens sondiert und die Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators gewürdigt hat, zum Datum dieser Erklärung.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Vertragsparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitraum umzusetzen.
2. Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Unbeschadet des Artikels 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Schritte des Mediationsverfahrens vertraulich, ebenso alle Ratschläge und Lösungsvorschläge, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Beide Vertragsparteien dürfen allerdings die Öffentlichkeit davon unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

2. Das Mediationsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Kapitel 3 (Streitbeilegung) oder aus anderen Übereinkünften unberührt.
3. Konsultationen nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) sind vor der Einleitung des Mediationsverfahrens nicht erforderlich. Allerdings sollte eine Vertragspartei die anderen einschlägigen Kooperations- oder Konsultationsbestimmungen dieses Abkommens ausschöpfen, bevor ein Mediationsverfahren eingeleitet wird.
4. Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:
 - a) Standpunkte, die von der anderen Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden, oder Informationen, die nach Artikel 5 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 2 dieses Anhangs zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
5. Ein Mediator darf keinem Schiedspanel oder Panel in Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen beziehungsweise nach dem WTO-Übereinkommen angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Mediator tätig war.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.
2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich Honorar und Auslagen eines Mediators, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar eines Mediators entspricht dem nach Regel 12 des Anhangs 7 (Verfahrensordnung) festgelegten Honorar für den Vorsitzenden eines Schiedspanels.

MEDIATIONSMECHANISMUS FÜR DIE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
ZWISCHEN INVESTOREN UND VERTRAGSPARTEIEN

ARTIKEL 1

Ziel

Der Mediationsmechanismus soll die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit Unterstützung des in Artikel 3.31 (Mediation) genannten Mediators erleichtern.

ABSCHNITT A

VERFAHREN IM RAHMEN DES MEDIATIONSMECHANISMUS

ARTIKEL 2

Einleitung des Verfahrens

1. Jede der beiden Streitparteien kann jederzeit um die Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen. Ein solches Ersuchen ist schriftlich an die andere Partei zu richten.

2. Betrifft das Ersuchen einen mutmaßlichen Verstoß gegen dieses Abkommen seitens der Behörden der Europäischen Union oder der Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, so ist es an den nach Artikel 3.32 (Erklärung über die Absicht, eine Klage einzureichen) festgestellten Beklagten zu richten. Wird kein Beklagter festgestellt, wird das Ersuchen an die Union gerichtet. Wird dem Ersuchen stattgegeben, ist anzugeben, ob die Union oder der betreffende Mitgliedstaat der Union Partei des Mediationsverfahrens ist.¹
3. Die Streitpartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, prüft es wohlwollend und antwortet innerhalb von 45 Tagen nach seinem Eingang schriftlich, indem sie dem Ersuchen stattgibt oder es ablehnt; wird dieses Ersuchen nach Einreichung eines Ersuchens um Konsultationen gemäß Artikel 3.30 (Konsultationen) eingereicht, beträgt die entsprechende Antwortfrist 30 Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens.
4. Das Ersuchen umfasst Folgendes:
 - a) eine Zusammenfassung der Meinungsunterschiede oder Streitigkeiten, gegebenenfalls einschließlich einer Benennung der einschlägigen Rechtsinstrumente, die zur Ermittlung der das Ersuchen auslösenden Angelegenheit ausreichen,
 - b) die Namen und Kontaktdaten der ersuchenden Vertragspartei und deren Vertreter sowie

¹ Zur Klarstellung: Betrifft das Ersuchen eine Behandlung durch die Union, so ist die Partei des Mediationsverfahrens die Union, wobei jeder betroffene Mitgliedstaat der Union vollumfänglich in die Mediation einbezogen wird. Betrifft das Ersuchen ausschließlich eine Behandlung durch einen Mitgliedstaat der Union, so ist die Partei des Mediationsverfahrens der betreffende Mitgliedstaat der Union, es sei denn, er ersucht die Union, als Partei aufzutreten.

- c) entweder eine Bezugnahme auf die Vereinbarung eines Mediationsverfahrens oder eine Aufforderung an die andere Streitpartei beziehungsweise die anderen Streitparteien, in eine Mediation nach diesem Mediationsmechanismus einzutreten.

ARTIKEL 3

Auswahl des Mediators

1. Einigen sich die beiden Streitparteien auf ein Mediationsverfahren, so bemühen sie sich, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort auf das Ersuchen einvernehmlich einen Mediator auszuwählen.
2. Können sich die Streitparteien innerhalb des festgelegten Zeitrahmens nicht auf die Auswahl eines Mediators einigen, so kann jede Streitpartei den Präsidenten des Gerichts ersuchen, einen Mediator per Losentscheid aus dem Kreis der Mitglieder des Gerichts zu bestimmen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Union noch Vietnams sind.
3. Der Präsident des Gerichts bestellt den Mediator innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem in Absatz 2 genannten Ersuchen.
4. Der Mediator unterstützt die Streitparteien in unparteiischer und transparenter Weise dabei, zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

ARTIKEL 4

Regeln für das Mediationsverfahren

1. Nach Bestellung des Mediators erörtert dieser so bald wie möglich mit den Streitparteien persönlich, telefonisch oder unter Nutzung sonstiger Kommunikationsmittel folgende Aspekte:
 - a) die Durchführung der Mediation, insbesondere noch offene Verfahrensfragen wie Sprachenregelung und Ort der Mediationssitzungen,
 - b) einen vorläufigen Zeitplan zur Durchführung der Mediation,
 - c) sämtliche rechtlichen Offenlegungspflichten, die für die Durchführung der Mediation maßgeblich sein könnten,
 - d) die Frage, ob die Streitparteien sich schriftlich darauf einigen wollen, keine anderen Streitbeilegungsverfahren zu beginnen oder fortzusetzen, die sich auf Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten beziehen, die Gegenstand der Mediation während des laufenden Mediationsverfahrens sind,
 - e) die Frage, ob besondere Vorkehrungen für die Annahme einer Beilegungsvereinbarung zu treffen sind, und
 - f) die finanziellen Regelungen, beispielsweise die Berechnung und Zahlung der Gebühren und Auslagen des Mediators gemäß Artikel 8 (Kosten) dieses Anhangs.

2. Der Mediator kann den Weg wählen, der ihm am besten geeignet erscheint, um Klarheit über die strittige Maßnahme zu schaffen. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Streitparteien anberaumen, die Streitparteien gemeinsam oder einzeln konsultieren, Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bitten oder sich mit ihnen beraten und jedwede von den Streitparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Allerdings konsultiert der Mediator die Streitparteien, bevor er Sachverständige und Interessenträger aus dem betreffenden Bereich um Unterstützung bittet oder sich mit ihnen berät.
3. Der Mediator kann Ratschläge anbieten und den Streitparteien eine Lösung vorschlagen; diese können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator enthält sich indessen jeglicher Beratung oder Stellungnahme in Bezug auf die Vereinbarkeit der strittigen Maßnahme mit diesem Abkommen.
4. Das Verfahren wird im Gebiet der betroffenen Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.
5. Vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe b bemühen sich die Streitparteien, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zu einer endgültigen Einigung können die Streitparteien mögliche Zwischenlösungen prüfen.
6. Entweder die Union, ein Mitgliedstaat der Union oder Vietnam können als Partei eines Mediationsverfahrens einvernehmliche Lösungen der Öffentlichkeit zugänglich machen, wobei als vertraulich oder geschützt bezeichnete Informationen zu schwärzen sind.

7. Das Verfahren endet

- a) mit der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Streitparteien am Tag dieser Annahme,
- b) mit einer nach Konsultation der Streitparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären, oder
- c) einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung einer Streitpartei.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 5

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

1. Haben sich die Streitparteien auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Streitpartei nach Kräften die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitraum umzusetzen.
2. Die umsetzende Streitpartei unterrichtet die andere Streitpartei schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

3. Auf Ersuchen der Streitparteien legt der Mediator den Streitparteien schriftlich den Entwurf eines Tatsachenberichts vor und gibt darin eine kurze Zusammenfassung
 - a) der Maßnahme, die in dem betreffenden Verfahren strittig war,
 - b) des Verfahrens, nach dem vorgegangen wurde, und
 - c) der einvernehmlichen Lösung, zu der die Streitparteien als Endergebnis des betreffenden Verfahrens gelangt sind, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

4. Der Mediator räumt den Streitparteien 15 Arbeitstage zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Tatsachenberichts ein. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Streitparteien legt der Mediator ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich den endgültigen Tatsachenbericht vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6

Verhältnis zur Streitbeilegung

1. Das Verfahren im Rahmen dieses Mediationsmechanismus ist nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder anderen Übereinkünften gedacht. Folgendes darf in solchen Streitbeilegungsverfahren weder von einer Streitpartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einer schiedsrichterlichen Instanz berücksichtigt werden:
 - a) die Standpunkte, die von einer Streitpartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten wurden,
 - b) die Tatsache, dass eine Streitpartei ihre Bereitschaft bekundet hatte, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators.
2. Vorbehaltlich einer Einigung nach Artikel 4 (Regeln des Mediationsverfahrens) Absatz 1 Buchstabe d dieses Anhangs lässt der Mediationsmechanismus die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und der Streitparteien aus dem Kapitel 3 (Streitbeilegung) unberührt.

3. Unbeschadet des Artikels 4 (Regeln für das Mediationsverfahren) Absatz 6 dieses Anhangs sind alle Schritte des Verfahrens vertraulich, ebenso alle Ratschläge und Lösungsvorschläge, es sei denn, die Streitparteien treffen eine andere Vereinbarung. Jede Streitpartei kann jedoch die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass ein Mediationsverfahren stattfindet.

ARTIKEL 7

Fristen

Die in diesem Anhang genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden.

ARTIKEL 8

Kosten

1. Jede Streitpartei trägt die Kosten, die ihr aus der Beteiligung am Mediationsverfahren entstehen.
2. Die Kosten für den organisatorischen Aufwand – einschließlich des Honorars und der Auslagen des Mediators – werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar des Mediators entspricht der Vergütung, die für die Mitglieder des Gerichts nach Artikel 3.38 (Gericht) Absatz 16 vorgesehen ist.

VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER DES GERICHTS,
MITGLIEDER DER RECHTSBEHELFSINSTANZ UND MEDIATOREN

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck

- a) „Mitglied“ ein Mitglied des Gerichts oder ein Mitglied der nach Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) eingesetzten Rechtsbehelfsinstanz;
- b) „Mediator“ eine Person, die das Mediationsverfahren nach Artikel 3.31 (Mediation) und Anhang 10 (Mediationsmechanismus für Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) durchführt;
- c) „Kandidat“ eine natürliche Person, die für die Auswahl als Mitglied des Gerichts oder als Mitglied der Rechtsbehelfsinstanz in Frage kommt;
- d) „Assistent“ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Mitglieds dieses bei seinen Nachforschungen und in seiner Tätigkeit unterstützt;

- e) „Mitarbeiter“ eines Mitglieds Personen, die unter der Leitung und Aufsicht des Mitglieds tätig, aber keine Assistenten sind.

ARTIKEL 2

VERFAHRENSBEZOGENE PFLICHTEN

Alle Kandidaten und Mitglieder vermeiden unangemessenes Verhalten und den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch und vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte.

ARTIKEL 3

Offenlegungspflicht

1. Vor ihrer Bestellung als Mitglied müssen die Kandidaten den Vertragsparteien gegenüber alle etwaigen früheren und gegenwärtigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu gewinnen.
2. Die Mitglieder übermitteln Erkenntnisse im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex den Streitparteien schriftlich.

3. Die Mitglieder unternehmen auch weiterhin jederzeit alle möglichen Anstrengungen, um über etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Klarheit zu gewinnen. Die Mitglieder legen derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten gegenüber den Streitparteien offen.¹

ARTIKEL 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben über das gesamte Verfahren hinweg gründlich, zügig, fair und gewissenhaft.
2. Die Mitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
3. Die Mitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Artikel 2, 3, 5 und 7 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
4. Die Mitglieder dürfen keine verfahrensrelevanten Aspekte mit einer Streitpartei oder den Streitparteien erörtern, ohne die anderen Mitglieder der Kammer des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz hinzuzuziehen.

¹ Zur Klarstellung: Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder den Streitparteien bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein sollten.

ARTIKEL 5

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder von eigenen Interessen noch durch Druck von außen noch aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder einer Streitpartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.
2. Die Mitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
3. Die Mitglieder dürfen ihre Stellung als Mitglied weder aus persönlichem noch aus privatem Interesse missbrauchen; ferner sehen sie von Handlungen ab, die den Eindruck erwecken könnten, dass Dritte sich in einer besonderen Position befinden, aus der heraus sie die Mitglieder beeinflussen könnten.
4. Die Mitglieder lassen nicht zu, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
5. Die Mitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.¹

¹ Zur Klarstellung: Die Tatsache, dass ein Mitglied ein Einkommen vom Staat bezieht oder mit einer Person verwandt ist, die ein Einkommen vom Staat bezieht, ist allein nicht als unvereinbar mit den Absätzen 2 und 5 zu betrachten.

ARTIKEL 6

Pflichten ehemaliger Mitglieder

1. Alle ehemaligen Mitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder Nutzen aus einer Entscheidung oder einem Urteilsspruch des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz zogen.
2. Unbeschadet des Artikels 3.38 (Gericht) Absatz 5 und Artikel 3.39 (Rechtsbehelfsinstanz) Absatz 9 verpflichten sich die Mitglieder, nach Ablauf ihres Mandats in folgenden Fällen auf eine Verfahrensbeteiligung zu verzichten:
 - a) bei Investitionsstreitigkeiten, die bereits vor Ablauf ihres Mandats vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz anhängig waren;
 - b) bei Investitionsstreitigkeiten, mit denen sie als Mitglieder des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz befasst waren, und bei anderen Streitigkeiten, die mit diesen Streitigkeiten eine Sachfrage gemein haben oder sich aus denselben Ereignissen oder Umständen wie diese Streitigkeiten ergeben.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihres Mandats bei Investitionsstreitigkeiten vor dem Gericht oder der Rechtsbehelfsinstanz nicht als Vertreter einer der Streitparteien aufzutreten.

4. Wird der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz darüber unterrichtet oder erlangt er auf andere Weise Kenntnis davon, dass ein ehemaliges Mitglied des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz mutmaßlich gegen die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Pflichten verstoßen hat, prüft er die Angelegenheit und bietet dem ehemaligen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung; nach Prüfung der Angelegenheit unterrichtet er
- a) den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der das ehemalige Mitglied angeschlossen ist,
 - b) die Vertragsparteien und
 - c) die Präsidenten etwaiger anderer betroffener Investitionsgerichte oder entsprechender Rechtsbehelfsinstanzen im Hinblick auf die Einleitung geeigneter Maßnahmen.

Der Präsident des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz macht seine Entscheidung, die in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen zu treffen, zusammen mit einer entsprechenden Begründung der Öffentlichkeit zugänglich.

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder dürfen zu keinem Zeitpunkt nichtöffentliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt geworden sind, offenlegen oder sich zunutze machen, es sei denn für die Zwecke des betreffenden Verfahrens, und auf keinen Fall dürfen sie derartige Informationen offenlegen oder sich zunutze machen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.

2. Die Mitglieder legen Entscheidungen oder Urteilsprüche weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht gemäß den Transparenzbestimmungen des Artikels 3.36 (Transparenz der Verfahren) veröffentlicht wurden.
3. Die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder geben niemals Auskunft über die Beratungen des Gerichts oder der Rechtsbehelfsinstanz oder über den Standpunkt einzelner Mitglieder bei den Beratungen.

ARTIKEL 8

Auslagen

Jedes Mitglied führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihm durch das Verfahren entstanden ist, sowie über seine Auslagen, und legt eine Abrechnung darüber vor.

ARTIKEL 9

Mediatoren

Die in diesem Verhaltenskodex für amtierende und ehemalige Mitglieder festgelegten Regeln gelten sinngemäß auch für Mediatoren.

ARTIKEL 10

Beratungsgremium

1. Im Hinblick auf die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieses Verhaltenskodex und des Artikels 3.40 (Ethikregeln) sowie die Durchführung etwaiger anderer vorgesehener Aufgaben werden der Präsident des Gerichts und der Präsident der Rechtsbehelfsinstanz, sofern dies so vorgesehen ist, jeweils von einem Beratungsgremium unterstützt.
2. Das Beratungsgremium setzt sich aus dem jeweiligen Vizepräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern des Gerichts beziehungsweise der Rechtsbehelfsinstanz zusammen.

Parallele Verfahren

1. Ungeachtet des Artikels 3.34 (Andere Klagen) Absatz 1 darf ein Investor der EU-Vertragspartei bei dem Gericht nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) keine Klage mit der Begründung einreichen, dass Vietnam gegen eine in Artikel 2.1 (Geltungsbereich) genannte Bestimmung verstoßen habe, wenn der Investor in einem Verfahren vor einem Gericht oder Verwaltungsgericht Vietnams oder vor einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Klage gegen einen mutmaßlichen Verstoß gegen dieselbe in Artikel 2.1 (Geltungsbereich) genannte Bestimmung eingereicht hat.¹

¹ Die Tatsache, dass ein Investor im Rahmen eines Verfahrens vor einem Gericht oder Verwaltungsgericht Vietnams oder vor einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit bezüglich einer seiner Investitionen eine Klage mit der Begründung eingereicht hat, dass Vietnam gegen eine Bestimmung des Kapitels 2 verstoßen habe, hindert denselben Investor nicht daran, bezüglich seiner anderen Investitionen bei dem Gericht nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) eine Klage gegen einen mutmaßlichen Verstoß gegen dieselben Bestimmungen einzureichen, sofern diese anderen Investitionen mutmaßlich durch dieselbe Maßnahme beeinträchtigt werden.

2. Wenn Vietnam der Beklagte ist, darf ein Investor der EU-Vertragspartei ungeachtet des Artikels 3.34 (Andere Klagen) Absätze 2 und 3 bei dem Gericht nach Kapitel 3 (Streitbeilegung) Abschnitt B (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Vertragsparteien) keine Klage mit der Begründung einreichen, dass eine Maßnahme mit den Bestimmungen des Kapitels 2 unvereinbar sei, wenn eine Person, die den Investor direkt oder indirekt kontrolliert beziehungsweise direkt oder indirekt von dem Investor kontrolliert wird (im Folgenden „verbundene Person“), bezüglich derselben Investition eine Klage bei dem Gericht oder einem anderen internen oder internationalen Gericht gegen einen mutmaßlichen Verstoß gegen dieselben Bestimmungen eingereicht hat und
 - a) die Klage dieser verbundenen Person durch einen Urteilsspruch, ein Urteil, eine Entscheidung oder eine andere Form der Beilegung entschieden wurde oder
 - b) die Klage dieser verbundenen Person noch anhängig ist und diese Person die anhängige Klage nicht zurückgezogen hat.
3. Klagen, die nicht in den Geltungsbereich der Nummern 1 oder 2 dieses Anhangs fallen, unterliegen Artikel 3.34 (Andere Klagen).

ARBEITSVERFAHREN FÜR DIE RECHTSBEHELFSINSTANZ

1. Die im Einklang mit Artikel 3.29 (Rechtsbehelfsinstanz) Absatz 10 festgelegten Arbeitsverfahren der Rechtsbehelfsinstanz umfassen und behandeln unter anderem Folgendes:
 - a) praktische Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Beratungen der Kammern der Rechtsbehelfsinstanz und mit der Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Rechtsbehelfsinstanz,
 - b) Vorkehrungen für die Zustellung von Schriftstücken und Belegen, einschließlich Regeln für die Korrektur von Schreibfehlern in diesen Dokumenten,
 - c) verfahrenstechnische Aspekte im Zusammenhang mit der vorübergehenden Aussetzung von Verfahren bei Todesfall, Rücktritt, Unfähigkeit oder Entlassung eines Mitglieds der Rechtsbehelfsinstanz in einer Kammer oder in der Rechtsbehelfsinstanz,
 - d) Vorkehrungen für die Korrektur von Schreibfehlern in den Entscheidungen der Kammern der Rechtsbehelfsinstanz,
 - e) Vorkehrungen für die Verbindung von zwei oder mehr Rechtsbehelfen, die sich auf denselben vorläufigen Urteilsspruch beziehen, und

- f) Vorkehrungen für die Sprachenregelung des Rechtsbehelfsverfahrens, das grundsätzlich in derselben Sprache durchgeführt wird wie das Verfahren vor dem Gericht, das den vorläufigen Urteilsspruch erlassen hat, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet.
2. Die Arbeitsverfahren können auch Leitlinien bezüglich der folgenden Aspekte umfassen, die in der Folge im Wege verfahrenstechnischer Beschlüsse der Kammern der Rechtsbehelfsinstanz geregelt werden können:
- a) vorläufige Zeitpläne und die Abfolge von Vorlagen und Verhandlungen bei den Kammern der Rechtsbehelfsinstanz,
 - b) logistische Aspekte im Hinblick auf die Durchführung der Verfahren wie der jeweilige Ort der Beratungen und Verhandlungen der Kammern der Rechtsbehelfsinstanz und die Modalitäten der Vertretung der Streitparteien sowie
 - c) verfahrenstechnische Konsultationen im Vorfeld und etwaige einer Verhandlung vorgeschaltete Besprechungen zwischen einer Kammer und den Streitparteien.